



Statuten des Fussballclub Ebikon

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Zweck des Vereins	2
II. Mitgliedschaft	3
III. Organe/Organisation	5
IV. Vorstand	7
V. Spielkommission.....	9
VI. Senioren / Veteranenkommission	10
VII. Juniorenkommission	10
IX. Finanzen.....	11
X. Vereinsauflösung.....	12
XI. Uebergangsbestimmungen.....	13
XII. Schlussbestimmungen.....	13

I. Name und Zweck des Vereins

§ 1

Name:

Der Fussballclub Ebikon (nachstehend FCE genannt) wurde am 23. Juni 1958 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Ebikon.

§ 2

Zweck:

Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Der FCE ist politisch und konfessionell neutral.

Seine Vereinsfarben sind rot-weiss-grün, entsprechend dem Wappen der Gemeinde Ebikon.

§ 3

Mitgliedschaften:

Der Fussballclub Ebikon ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Innerschweizerischen Fussballverbandes (IFV).

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des ständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Aufnahme:

Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Generalversammlung.

§ 5

Mitgliedsarten:

Der Verein besteht aus:

- a. Ehrenmitgliedern
- b. Freimitgliedern
- c. Senioren-/Veteranenmitgliedern
- d. Aktivmitgliedern
- e. Juniorenmitgliedern
- f. Passivmitgliedern
- g. Gönnern

Ehrenmitglieder:

Mitglieder des Vereins, die sich um denselben besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Freimitglieder:

Mitglieder, welche sich durch spezielle Verdienste gegenüber ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

Aktiv-, Senioren-, Veteranen- und Juniorenmitglieder:

Als solches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht hat und die Beitrittserklärung des SFV und das Aufnahmegesuch in den FCE eingereicht hat. Bei Neueintritt kann die Spielkommission beim SFV eine Spielberechtigung beantragen. Ueber die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Generalversammlung. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung der elterlichen Gewalt. Die für den FCE tätigen SFV-Schiedsrichter sind Aktivmitglieder.

Passivmitglieder:

Die Mitgliedschaft als Passivmitglied können ehemalige Veteranen-, Senioren-, Aktiv- und Juniorenmitglieder, ohne Spielberechtigung, sowie Freunde des Fussballclub Ebikon, erwerben.

Gönnern:

Gönnern sind Mitglieder, die dem Verein bedeutende finanzielle Beiträge zukommen lassen. Ueber die Höhe des zu entrichtenden minimalen Beitrages entscheidet der Vorstand (Stimmberechtigung siehe § 16).

§ 6

Austritt

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich eingereicht werden. Das Uebertrittsgesuch nach SFV gilt zugleich als Austritt.

§ 7

Ausschluss

Ein Mitglied kann, kann wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Das Mitglied ist entsprechend der Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.

§ 8

Boykott

Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

§ 9

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen. Rückerstattungen für bereits bezahlte Mitgliederbeiträge können nicht geltend gemacht werden. Jeder Austretende schuldet dem Verein fehlende Jahresbeiträge sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

III. Organe/Organisation

§ 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kommissionen
 - die Spielkommission
 - die Senioren/Veteranenkommission
 - die Juniorenkommission
 - allfällige weitere Kommissionen
- d. die Rechnungsrevisoren

§ 11

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie findet jedes Jahr nach Abschluss des Kalenderjahres bis spätestens Ende Februar statt. Die Mitglieder werden durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vorher schriftlich benachrichtigt.

§ 12

Geschäfte der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
- b. Genehmigung der Jahresberichte:
 - des Vereinspräsidenten
 - des Präsidenten der Spielkommission
 - des Obmanns der Senioren-/Veteranenkommission
 - des Obmanns der Junioren
 - allfälliger weiterer Kommissionen
- c. Genehmigung der Jahresrechnung/des Revisorenberichtes
- d. Wahl:
 - des Vereinspräsidenten
 - des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
 - der Rechnungsrevisoren
- e. Ehrungen
- f. Statutenänderungen
- g. Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlichen Beiträge
- h. Einsprache gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
- i. Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern

- j. Genehmigung des Budgets sowie Festlegung der Kompetenzsumme des Vorstandes
- k. Anträge

§ 13

Anträge

Anträge zu Handen der ordentlichen Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens bis zum vorhergehenden 15. Dezember schriftlich eingereicht werden.

§ 14

Statutenänderungen

Statutenänderungen können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollem Wortlaut mindestens 3 Wochen vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

Statutenänderungsanträge von Mitgliedern (wie übrige Anträge) bis spätestens zum vorhergehenden 15. Dezember bei der ordentlichen Generalversammlung oder bei ausserordentlichen Generalversammlungen in Anlehnung an § 15 schriftlich mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

§ 15

Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 1/5 der Stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangen. Diesem Verlangen ist innert sechs Wochen Folge zu leisten.

Im übrigen finden für die ausserordentliche Generalversammlung die Bestimmungen der ordentlichen sinngemäss Anwendung.

§ 16

Stimmberechtigte

Als Stimmberechtigte gelten alle nach § 4 aufgenommenen Mitglieder, mit Ausnahme der Gönner und Junioren B bis F (nach SFV).

§ 17

Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen (Ausnahme siehe § 39 „Auflösung“).

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

In der Regel wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung kann von der Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

IV. Vorstand

§ 18

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Präsident der Spielkommission
- Obmann der Senioren-/Veteranenkommission
- Obmann der Juniorenkommission
- Sekretär

Weitere Mitglieder können durch die Generalversammlung gewählt werden.

§ 19

Wählbarkeit in den Vorstand

In den Vorstand sind nur Mitglieder wählbar. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die Erledigung sämtlicher Geschäfte, die nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand überwacht insbesondere die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Vorstand bewilligt werden.

Aussenordentliche, nicht im Budget enthaltene Geschäfte, können durch den Vorstand in alleiniger Kompetenz entschieden werden, sofern sie die von der Generalversammlung festgelegte Kompetenzsumme nicht überschreiten.

§ 21

Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

§ 22

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 23

Bei Vorstandssitzungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§ 25

Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, der Vizepräsident, der Präsident der Spielkommission, der Kassier und der Sekretär je kollektiv zu zweien.

§ 26

Ausschuss des Vorstandes

Der Vorstand kann zur Erledigung einzelner Geschäfte einen Ausschuss, bestehend aus Präsidenten, Präsidenten der Spielkommission, Kassier und Obmann der Senioren-/Veteranenkommission bilden.

Diesem Ausschuss können folgende Aufgaben übertragen werden:

- a. Anstellung Trainer/Betreuer der Aktivmannschaften und Juniorenmannschaften A + B sowie Festlegung allfälliger Anstellungsbedingungen.
- b. Beschlüsse im Zusammenhang mit Transfers von Spielern der Aktivmannschaften und Junioren A + B.
- c. Vorbereitung von Geschäften für die Vorstandssitzung.
- d. Vorbereitung von Konzepten, Zielformulierungen, Neuerungen/Änderungen, Leitbild etc. zu Händen des Vorstandes.

V. Spielkommission

§ 27

Die Spielkommission besteht aus:

- Präsident der Spielkommission
- Sekretär der Spielkommission
- Obmann der Senioren-/Veteranenkommission
- Obmann der Juniorenkommission

Weitere Mitglieder können nach Bedarf vom Vorstand ernannt werden.

§ 28

Aufgaben der Spielkommission

Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.

VI. Senioren / Veteranenkommission

§ 29

Die Senioren-/Veteranenkommission besteht aus:

- Obmann der Senioren-/Veteranenkommission
- Stellvertretender Obmann der Senioren-/Veteranenkommission

Weitere Mitglieder können nach Bedarf vom Vorstand ernannt werden.

§ 30

Die Senioren-/Veteranenkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren-/Veteranenabteilung. Sie organisiert und führt Veranstaltungen/Anlässe der Senioren-/Veteranenabteilung durch.

Bei Ausfall des Obmanns übernimmt der stellvertretende Obmann dessen Aufgaben. Bei einer allfälligen Teilnahme an Vorstandssitzungen hat der Stellvertreter jedoch nur beratende Stimme.

VII. Juniorenkommission

§ 31

Die Juniorenkommission besteht aus:

- Obmann der Juniorenkommission
- Obmann der Spielkommission
- Stellvertretender Obmann der Juniorenkommission

Weitere Mitglieder können nach Bedarf vom Vorstand ernannt werden.

§ 32

Aufgaben der Juniorenkommission

Die Juniorenkommission überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung. Sie organisiert und führt Veranstaltungen/Anlässe der Juniorenabteilung durch.

Bei Ausfall des Obmanns übernimmt der stellvertretende Obmann dessen Aufgaben. Bei einer allfälligen Teilnahme an Vorstandssitzungen hat der Stellvertreter jedoch nur beratende Stimme.

VIII. Rechnungsrevisoren

§ 33

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sollten nach Möglichkeit über buchhalterische Kenntnisse verfügen.

IX. Finanzen

§ 34

Geschäftsjahr

Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 35

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres resp. Bei Eintritt zu entrichten. Senioren-, Veteranen-, Aktiv-, und Passivmitglieder, die in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres dem FC Ebikon beitreten, haben den gesamten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Juniorenmitgliedern wird bei einem Eintritt in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres der halbe Beitrag in Rechnung gestellt.

Ehren-, Frei-, und Vorstandsmitglieder so wie SFV – Schiedsrichter sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 36

Eintrittspreise

Die Eintrittspreise für Veranstaltungen jeglicher Art sind mit dem Vorstand abzusprechen.

§ 37

Besoldungen

Die Trainerentschädigungen, allfällige Transfersummen und Prämien sowie allfällige Besoldungen werden durch den Ausschuss des Vorstandes unter Berücksichtigung der Finanz- und Budgetkompetenz festgelegt.

§ 38

Bussen

Vom Fussballverband gebüsste Spieler bezahlen in der Regel ihre Bussen selbst. Ausnahmen kann der Vorstand beschliessen. In Ausnahmefällen können auch Spieler vom Verein gebüsst werden. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.

§ 39

Haftung des Vereinsvermögens

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

X. Vereinsauflösung

§ 40

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindesten 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist, wenigstens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten müssen für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Art. 77 und 79 ZGB.

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es muss bei der politischen Behörde (Einwohnergemeinde) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahre erfolgen, so wird der Beitrag der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

XI. Uebergangsbestimmungen

§ 41

Die bisher geführte, selbstständige Seniorenabteilung wird in der bisherigen Form aufgelöst. Anstelle des bisherigen Seniorenvorstandes besteht nun die Senioren-/Veteranenkommission.

Ueber die Verwendung bei der Auflösung allenfalls vorhandenen Vermögens der Seniorenabteilung beschliesst die letzte Seniorengeneralversammlung abschliessend.

Bestehende Verpflichtungen der bisherigen Seniorenabteilung werden durch den FCE zur Aushaltung übernommen.

XII. Schlussbestimmungen

§ 42

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen vom 12. Juli 1974 und sowie sämtliche in dieser Beziehung gefassten Beschlüsse, die damit ausser Kraft gesetzt sind.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. März 1993 mit der statuarischen Mehrheit genehmigt und treten sofort in Kraft. Die vorliegenden Statuten wurden vom schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am 13. Mai 1993 genehmigt.

Ebikon 4. März 1993

Fussballclub Ebikon

Der Präsident:
Sig. Fredy Hunkeler

Die Sekretärin:
sig. Thomas Bucher

Genehmigt durch den Zentralvorstand
des S.F.V.

Sig. Edg. Obertüfer

Bern, den 13. Mai 1993

Fussballclub Ebikon

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Die Sekretärin:

sig. Rolf König

sig. O. Fischer

sig. Rita Burkart